

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21326 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2020 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2019 bei 34,3 Prozent (2018: 33,9 Prozent, vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 19/17100). Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2019 insbesondere an Italien gerichtet (29 Prozent), danach folgten Griechenland (20,2 Prozent), Frankreich (10,3 Prozent) und Spanien (5,8 Prozent). Nach jahrelanger Aussetzung wurden im Jahr 2019 20 Asylsuchende nach Griechenland überstellt. In Bezug auf Ungarn gibt es seit Mai 2017, nachdem die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht in Ungarn eingeleitet hatte, keine Überstellungen mehr. Zwar gibt es noch vereinzelte Übernahmeersuchen Deutschlands, Ungarn verweigert jedoch individuelle Zusagen, Rücküberstellte nach Maßgabe des EU-Asylrechts zu behandeln.

Den insgesamt 48 847 Dublin-Ersuchen im Jahr 2019 standen 8 423 Überstellungen gegenüber, vor allem nach Italien (30,6 Prozent). Gemessen an den Zustimmungsmöglichkeiten der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29 794) lag die sogenannte Überstellungsquote bei inzwischen 28,3 Prozent (2018: 24,4 Prozent, 2017: 15,1 Prozent, 2016: 13,6 Prozent). Die Überstellungsquote wurde damit infolge einer Prioritätensetzung im BAMF deutlich angehoben, es gibt jedoch auch Kritik, dass es bei den immer häufigeren Sammelabschiebungen zur Durchsetzung von Überstellungen zu einem unverhältnismäßigen Vorgehen, Familientrennungen und Polizeigewalt kommt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4960). Vielfach verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 2019 gut 49 Prozent aller Rechtschutzanträge gegen Überstellungen nach Griechenland erfolgreich, in Bezug auf Bulgarien lag diese Quote bei 40 Prozent, in Bezug auf Italien bei gut 26 Prozent. Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Übergriffe, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten.

Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das nach Ansicht der Fragestellenden besser für die reguläre Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Ende 2019 waren 345 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der „Dublin-Gruppe“ des BAMF mit dieser Aufgabe befasst. Allerdings ist aus Sicht der Fragestellenden mit dem Dublin-System für Deutschland im Ergebnis kaum eine reale Verteilungswirkung verbunden, obwohl die zwangsweisen Überstellungen die betroffenen Schutzsuchenden in einem hohen Maße persönlich belasten. Während die immer komplexeren Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte zunehmend beschäftigen, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 8 423 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2019 6 087 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist ein Saldo von 2 336 Personen – dafür wurden fast 49 000 aufwändige Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit geführt.

Das BAMF hat seine Prüfpraxis im Umgang mit sogenannten Kirchenasylfällen deutlich verschärft: Im Jahr 2019 machte das Bundesamt in gerade einmal 14 von 635 dokumentierten Kirchenasylfällen mit Dublin-Bezug von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch – bei 442 Entscheidungen entspricht das einer Quote von 3,2 Prozent. Im Jahr 2018 erging noch in 11,9 Prozent eine positive Entscheidung, und schon das war ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren. 2015/2016 habe die Erfolgsquote bei Kirchenasylen noch bei 80 Prozent gelegen, erklärte „Asyl in der Kirche“, ab Mai 2016 sei die Quote nach einem Zuständigkeitswechsel im BAMF dann auf 20 Prozent gesunken (<https://www.kirchenasyl.de/portfolio/pm-offener-brief-zum-kirchenasyl-an-die-innenminister-der-laender/>). Die Behauptung von BAMF-Präsident Dr. Hans-Eckhard Sommer, das BAMF erkenne inzwischen „die Härtefälle selbst“, deshalb würden nur noch wenige Kirchenasyle zum Erfolg führen (<http://www.migazin.de/2019/06/26/andere-welten-bamf-chef-sommer/>), steht nach Auffassung der Fragestellenden im deutlichen Widerspruch zur Entwicklung der Zahl der Fälle, in denen das BAMF im Dublin-Verfahren entscheidet, sich für zuständig zu erklären (Selbsteintritt). Im Jahr 2019 gab es nur noch 3 070 solcher Fälle, 2018 waren es noch 7 809 Selbsteintritte.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer erklärte (vgl. z. B. Die Welt vom 29. Oktober 2019), das Dublin-Regelwerk sei „gescheitert“. Um nicht die „Kontinuität im Irrtum fortzuführen“, brauche es eine „neue Philosophie“. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erklärte bereits im Oktober 2015 im Europäischen Parlament: „Das Dublin-Verfahren ist obsolet“ (<https://www.dw.com/de/dublin-verordnung-halb-tot-halb-lebendig/a-19532442>), sie würde die „Zeit zurückspulen“, wenn sie könnte (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article158248079/Wenn-ich-koennte-wuerde-ich-die-Zeit-zurueckspulen.html>), denn das Dublin-System habe „Länder wie Italien und Griechenland überfordert“ (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article168025621/Urlaub-im-Heimatland-Merkel-droht-Asylbewerber-nach-Konsequenzen.html>). Ungeachtet dieser politischen Erklärungen zum gescheiterten Dublin-System werden Überstellungen in überforderte Erstaufnahmeländer jedoch weiterhin und zuletzt immer häufiger durchgesetzt, wie der Anstieg der Überstellungsquote und die Vielzahl der Überstellungen nach Italien zeigen.

Wegen der Corona-Pandemie wurden Dublin-Überstellungen in der EU zeitweilig ausgesetzt. Umstritten ist dabei die Praxis und Rechtsauffassung des BAMF, für diese Zeit könnten Dublin-Fristen ausgesetzt werden, die normalerweise dafür sorgen, dass die Zuständigkeit zur Asylprüfung nach einer bestimmten Dauer auf den Staat des Aufenthalts übergeht, um Schutzsuchende nicht übermäßig lange in Ungewissheit über ihren Status und das für sie zuständige Land zu belassen (vgl. <https://www.proasyl.de/hintergrund/praxishinweise-zur-aktuellen-aussetzung-von-dublin-ueberstellungen-und-ueberstellung-sfristen/>). Diese Praxis widerspricht aber der Rechtsauffassung der EU-Kommission und auch ersten Gerichtsentscheidungen (ebd.).

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern EURODAC: europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken – basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
1. Quartal 2020	31.528	10.382	32,9	65,8
2. Quartal 2020	14.857	2.772	18,7	67,6

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
EURODAC-Treffer gesamt	6.834	1.875
davon EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	4.960	1.341
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.042	251
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	832	283

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
1. Quartal 2020	5.220	1.043
2. Quartal 2020	1.889	316

2. Welche waren im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2020 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	10.382	
Griechenland	2.195	21,1
Italien	1.877	18,1
Frankreich	1.340	12,9
Schweden	748	7,2
Spanien	738	7,1
Niederlande	534	5,1
Polen	528	5,1
Österreich	391	3,8
Schweiz	292	2,8
Kroatien	250	2,4
Belgien	215	2,1

1. Quartal 2020 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Rumänien	206	2,0
Bulgarien	158	1,5
Dänemark	158	1,5
Litauen	137	1,3
Malta	32	0,3
Zypern	16	0,2
Ungarn	5	0,0

2. Quartal 2020 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.772	
Griechenland	558	20,1
Italien	449	16,2
Frankreich	301	10,9
Niederlande	195	7,0
Schweden	192	6,9
Spanien	180	6,5
Österreich	159	5,7
Rumänien	146	5,3
Polen	98	3,5
Belgien	97	3,5
Schweiz	79	2,8
Kroatien	69	2,5
Litauen	50	1,8
Slowenien	34	1,2
Bulgarien	25	0,9
Zypern	4	0,1
Malta	4	0,1
Ungarn	3	0,1

1. Quartal 2020 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	10.382	
Syrien, Arabische Republik	1.277	12,3
Irak	1.119	10,8
Afghanistan	1.051	10,1
Russische Föderation	659	6,3
Türkei	581	5,6
Nigeria	557	5,4
Iran, Islamische Republik	477	4,6
Algerien	293	2,8
Somalia	288	2,8
Guinea	255	2,5
Georgien	231	2,2
Moldau, Republik	227	2,2
Gambia	224	2,2
Ungeklärt	219	2,1
Marokko	204	2,0

2. Quartal 2020 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	2.772	
Syrien, Arabische Republik	356	12,8
Afghanistan	347	12,5

2. Quartal 2020 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Irak	264	9,5
Türkei	140	5,1
Algerien	120	4,3
Iran, Islamische Republik	120	4,3
Russische Föderation	107	3,9
Nigeria	97	3,5
Ungeklärt	83	3,0
Guinea	80	2,9
Somalia	76	2,7
Georgien	61	2,2
Marokko	57	2,1
Pakistan	48	1,7
Libanon	47	1,7

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem des BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.811	1.963
nach Artikel 3 Absatz 2 Dublin III	18	
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	3	4
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	41	11
nach Artikel 9 Dublin III	12	5
nach Artikel 10 Dublin III	1	1
nach Artikel 11 a) Dublin III	14	7
nach Artikel 11 b) Dublin III	9	6
nach Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	6	1
nach Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	25	11
nach Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	191	95
nach Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	457	300
nach Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	36	9
nach Artikel 14 Absatz 1 Dublin III	6	
nach Artikel 14 Absatz 2 Dublin III	1	1
nach Artikel 16 Absatz 1 Dublin III		1
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III		
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	7	
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	22	30
nach Artikel 18 Absatz 1 a) Dublin III	4	
nach Artikel 18 Absatz 1 b) Dublin III	745	205
nach Artikel 18 Absatz 1 c) Dublin III		1
nach Artikel 18 Absatz 1 d) Dublin III	25	5
nach Artikel 19 Absatz 1 Dublin III	6	1
nach Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	247	94
nach Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	165	80
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	9	4
EURODAC-Treffer unvollständig	229	66

	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	4.811	1.963
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	957	337
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	952	517
Minderjährigkeit zw. MS strittig	22	19
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	601	151

	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	5.608	1.904
nach Artikel 3 Absatz 2 Dublin III	4	
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	
Nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	1	1
nach Artikel 9 Dublin III	5	4
nach Artikel 10 Dublin III	1	
nach Artikel 11 a) Dublin III		1
nach Artikel 11 b) Dublin III		1
nach Artikel 12 Absatz 1 Dublin III	54	10
nach Artikel 12 Absatz 2 Dublin III	567	170
nach Artikel 12 Absatz 3 Dublin III	2	
nach Artikel 12 Absatz 4 Dublin III	540	296
nach Artikel 13 Absatz 1 Dublin III	81	50
nach Artikel 13 Absatz 2 Dublin III	3	2
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	4	3
nach Artikel 18 Absatz 1 a) Dublin III	42	10
nach Artikel 18 Absatz 1 b) Dublin III	1.060	296
nach Artikel 18 Absatz 1 c) Dublin III	444	140
nach Artikel 18 Absatz 1 d) Dublin III	1.682	433
nach Artikel 18 Absatz 2 Dublin III		2
nach Artikel 19 Absatz 1 Dublin III	1	4
nach Artikel 19 Absatz 2 Dublin III	2	
nach Artikel 19 Absatz 3 Dublin III	2	
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	41	4
nach Artikel 20 Absatz 5 Dublin III	53	22
nach Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	403	308
nach Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	608	147
nach Artikel 28 Absatz 3 Dublin III	7	

1. Quartal 2020			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	1	Kenia	1
Bulgarien	6	Irak	5
		Afghanistan	1
Frankreich	14	darunter:	
		Moldau, Republik	2
		Türkei	2
		Afghanistan	1
		Algerien	1
		Benin	1
Griechenland	143	darunter:	
		Türkei	41
		Syrien, Arabische Republik	37
		Afghanistan	33
		Irak	17
		Iran, Islamische Republik	7
Italien	81	darunter:	
		Nigeria	33

1. Quartal 2020			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Eritrea	8
		Syrien, Arabische Republik	8
		Iran, Islamische Republik	4
		Libyen	4
Kroatien	2	Syrien, Arabische Republik	1
		Türkei	1
Lettland	4	Aserbaidshan	4
Malta	4	Eritrea	2
		Nigeria	2
Niederlande	8	Syrien, Arabische Republik	3
		Georgien	2
		Iran, Islamische Republik	1
		Jordanien	1
		Nordmazedonien	1
Norwegen	3	Afghanistan	3
Österreich	4	Indien	3
		Afghanistan	1
Polen	9	Russische Föderation	5
		Türkei	2
		Irak	1
		Syrien, Arabische Republik	1
Portugal	1	Armenien	1
Rumänien	11	Irak	10
		Syrien, Arabische Republik	1
Schweiz	2	Eritrea	2
Spanien	8	Algerien	2
		Guinea	2
		Irak	2
		Kongo, Demokratische Republik	1
		Nigeria	1
Tschechien	7	Türkei	6
		Kasachstan	1
Ungarn	76	darunter:	
		Aserbaidshan	48
		Iran, Islamische Republik	9
		Irak	5
		Türkei	4
		Mongolei	2
Gesamt	384		

2. Quartal 2020			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	2	Irak	1
		Ungeklärt	1
Bulgarien	3	Irak	2
		Ungeklärt	1
Dänemark	4	Iran, Islamische Republik	3
		Marokko	1
Finnland	1	Irak	1
Frankreich	12	darunter:	
		Iran, Islamische Republik	6
		China	1

2. Quartal 2020			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Guinea	1
		Kamerun	1
		Nigeria	1
Griechenland	46	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	17
		Afghanistan	11
		Türkei	10
		Irak	4
		Nigeria	3
Italien	68	darunter:	
		Nigeria	28
		Iran, Islamische Republik	7
		Eritrea	5
		Irak	5
		Somalia	5
		Indien	3
Kroatien	5	Iran, Islamische Republik	5
Lettland	4	Russische Föderation	4
Litauen	2	Irak	1
		Tadschikistan	1
Malta	4	Nigeria	2
		Algerien	1
		Côte d'Ivoire	1
Niederlande	6	Irak	2
		Nigeria	2
		Afghanistan	1
		Ungeklärt	1
Österreich	6	Iran, Islamische Republik	4
		Syrien, Arabische Republik	2
Polen	7	Russische Föderation	6
		Türkei	1
Portugal	1	Syrien, Arabische Republik	1
Rumänien	1	Irak	1
Schweden	3	Afghanistan	1
		Ghana	1
		Somalia	1
Schweiz	2	Somalia	2
Slowakei	1	Vietnam	1
Slowenien	8	Afghanistan	5
		Syrien, Arabische Republik	3
Spanien	3	Algerien	1
		Guinea	1
		Ungeklärt	1
Tschechien	2	Äthiopien	1
		Russische Föderation	1
Ungarn	21	Aserbajdschan	10
		Afghanistan	6
		Syrien, Arabische Republik	2
		Vietnam	2
		Türkei	1
Zypern	1	Armenien	1

2. Quartal 2020			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Vereinigtes Königreich	1	Türkei	1
Gesamt	214		

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2020 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.437	
darunter:		
Italien	360	25,1
Frankreich	305	21,2
Niederlande	119	8,3
Schweden	102	7,1
Österreich	81	5,6
Polen	72	5,0
Spanien	67	4,7
Schweiz	55	3,8
Portugal	44	3,1
Belgien	42	2,9
Dänemark	31	2,2
Kroatien	28	1,9
Tschechien	21	1,5
Finnland	20	1,4
Rumänien	16	1,1
Bulgarien	10	0,7
Malta	9	0,6
Griechenland	4	0,3
Zypern	2	0,1
Ungarn	0	0,0

1. Quartal 2020 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.437	
darunter:		
Nigeria	161	11,2
Irak	135	9,4
Russische Föderation	126	8,8
Afghanistan	95	6,6
Iran, Islamische Republik	80	5,6
Guinea	71	4,9
Somalia	67	4,7
Algerien	43	3,0
Aserbajdschan	42	2,9
Syrien, Arabische Republik	40	2,8
Gambia	37	2,6

1. Quartal 2020 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Pakistan	37	2,6
Marokko	34	2,4
Albanien	29	2,0
Georgien	26	1,8

2. Quartal 2020 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	27	
darunter:		
Niederlande	11	40,7
Frankreich	4	14,8
Österreich	2	7,4
Italien	2	7,4
Luxemburg	2	7,4
Schweden	2	7,4
Belgien	1	3,7
Schweiz	1	3,7
Litauen	1	3,7
Vereinigtes Königreich	1	3,7
Bulgarien	0	0,0
Malta	0	0,0
Griechenland	0	0,0
Zypern	0	0,0
Ungarn	0	0,0

2. Quartal 2020 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	27	
darunter:		
Marokko	5	18,5
Iran, Islamische Republik	4	14,8
Irak	3	11,1
Guinea	2	7,4
Syrien, Arabische Republik	2	7,4
Afghanistan	1	3,7
Burkina Faso	1	3,7
China	1	3,7
Jordanien	1	3,7
Moldau, Republik	1	3,7
Nigeria	1	3,7
Pakistan	1	3,7
Russische Föderation	1	3,7
Somalia	1	3,7
Tadschikistan	1	3,7
Türkei	1	3,7

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
1. Quartal 2020	144
2. Quartal 2020	4

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, bei wie vielen dieser Personen ist diese Entscheidung unanfechtbar, und wie viele dieser Personen waren ausreisepflichtig bzw. verfügten über welchen Aufenthaltsstatus (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, nach Mitgliedstaaten, Bundesländern und Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 hielten sich 28.292 Personen in Deutschland auf, bei denen festgestellt wurde, dass ein anderer Mitgliedstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Von diesen waren zum Stichtag 11.145 ausreisepflichtig. Angaben zur Unanfechtbarkeit werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	28.292
darunter:	
Nigeria	4.966
Irak	2.866
Iran, Islamische Republik	2.313
Afghanistan	1.959
Russische Föderation	1.947
Syrien, Arabische Republik	1.206
Gambia	1.016
Somalia	985
Guinea	912
Aserbaidshjan	643

Mitgliedstaat	Anzahl Personen
Gesamt	28.292
davon:	
Italien	12.396
Frankreich	2.659
Polen	1.919
Schweden	1.489
Spanien	1.366
Niederlande	844
Bulgarien	677
Rumänien	671
Österreich	654
Ungarn	585
Kroatien	509
Belgien	488
Schweiz	480
Griechenland	458
Portugal	443
Litauen	442
Dänemark	417
Tschechien	373
Norwegen	318
Finnland	305
Lettland	203
Slowenien	175
Malta	134
Slowakei	133

Mitgliedstaat	Anzahl Personen
Gesamt	28.292
davon:	
Estland	77
Vereinigtes Königreich	34
Luxemburg	20
Zypern	20
Island	3

Bundesland	Anzahl Personen
Gesamt	28.292
davon:	
Baden-Württemberg	4.594
Bayern	5.784
Berlin	997
Brandenburg	1.037
Bremen	200
Hamburg	531
Hessen	1.550
Mecklenburg-Vorpommern	429
Niedersachsen	2.689
Nordrhein-Westfalen	6.216
Rheinland-Pfalz	1.345
Saarland	118
Sachsen	703
Sachsen-Anhalt	413
Schleswig-Holstein	1.014
Thüringen	672

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen
Gesamt	28.292
davon:	
Aufenthaltsgestattung	14.922
Duldung	7.486
kein Aufenthaltsrecht	4.378
Aufenthaltserlaubnis – völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	949
Aufenthaltserlaubnis – familiären Gründen	271
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	190
Niederlassungserlaubnis	35
EU-Aufenthaltsrechte	34
Aufenthaltserlaubnis – Erwerbstätigkeit	12
Aufenthaltserlaubnis – Besondere Aufenthaltsrechte	7
Aufenthaltserlaubnis – Ausbildung	6
Aufenthaltserlaubnis	2

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele, für die eine Zuständigkeit zur Asylprüfung zunächst verneint wurde, die zu einem späteren Zeitpunkt dann aber doch einen Schutz- oder Aufenthaltsstatus in Deutschland erhielten (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, nach Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2020 hielten sich 906 Personen in Deutschland auf, die zunächst in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, die zu einem späteren Zeitpunkt einen Schutzstatus in Deutschland erhielten. 865 Personen, für deren Asylverfahren zunächst die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates festgestellt wurde, die aber nicht überstellt wurden und denen zu einem späteren Zeitpunkt rechtlicher Schutz gewährt wurde, hielten sich zum Stichtag 30. Juni 2020 in Deutschland auf. Es ist zu beachten, dass eine Person in beiden betrachteten Gruppen enthalten sein kann.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen, die an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	906
darunter:	
Irak	222
Syrien, Arabische Republik	220
Eritrea	127
Afghanistan	63
Iran, Islamische Republik	60
Somalia	57
Russische Föderation	49
Libyen (Libysch-Arabische Dschamahirija)	14
Ungeklärt	11
Staatenlos	11

Mitgliedstaat	Anzahl Personen, die an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	906
davon:	
Belgien	13
Bulgarien	13
Dänemark	11
Finnland	4
Frankreich	44
Griechenland	77
Vereinigtes Königreich	6
Irland	1
Italien	338
Kroatien	5
Litauen	2
Malta	3
Niederlande	16
Norwegen	16
Österreich	51
Polen	54
Portugal	10
Rumänien	9

Mitgliedstaat	Anzahl Personen, die an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	906
davon:	
Schweden	73
Schweiz	18
Slowakei	7
Slowenien	2
Spanien	67
Tschechien	11
Ungarn	55

Schutzstatus	Anzahl Personen, die an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	906
davon:	
Als Asylberechtigter anerkannt	12
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	627
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	267

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen, die an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	906
davon:	
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	663
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	87
Aufenthaltserlaubnis – familiären Gründen	5
Aufenthaltsgestattung	16
Duldung	17
kein Aufenthaltsrecht	28
Niederlassungserlaubnis	90

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen, bei denen über die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat entschieden wurde mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	865
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	233
Eritrea	157
Irak	134
Afghanistan	62
Iran, Islamische Republik	59
Russische Föderation	47
Somalia	38
Jemen	22
Ungeklärt	15
Guinea	12

Mitgliedstaat	Anzahl Personen, bei denen über die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat entschieden wurde mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	865
davon:	
Belgien	16
Bulgarien	52
Dänemark	8
Finnland	3
Frankreich	49
Griechenland	1
Italien	306
Kroatien	16
Litauen	3
Malta	1
Niederlande	8
Norwegen	8
Österreich	40
Polen	46
Portugal	20
Rumänien	2
Schweden	16
Schweiz	21
Slowakei	3
Slowenien	3
Spanien	103
Tschechien	11
Ungarn	129

Schutzstatus	Anzahl Personen, bei denen über die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat entschieden wurde mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	865
davon:	
Als Asylberechtigter anerkannt	7
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	350
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	508

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen, bei denen über die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat entschieden wurde mit Schutzstatus in Deutschland
Gesamt	865
davon:	
Aufenthaltserlaubnis – völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	674
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt	98
Aufenthaltserlaubnis – familiären Gründen	1
Aufenthaltsgestattung	24
Duldung	31
kein Aufenthaltsrecht	30
Niederlassungserlaubnis	7

7. Wie viele Kirchenasylfälle wurden im bisherigen Jahr 2020 an das BAMF gemeldet (bitte nach Monaten und Bundesländern differenzieren und auch angeben, in wie vielen dieser Fälle es einen Dublin-Bezug gab)?

In wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, was war das Ergebnis der Überprüfungen, und wie sind die Verfahren ausgegangen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung)?

Die Kirchenasylfälle mit Dublinbezug im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bis zum 30.06.2020 eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
Januar 2020	53	47	1	40	0	6
Februar 2020	53	44	2	37	0	5
März 2020	24	13	0	2	0	11
April 2020	2	2	0	2	0	0
Mai 2020	0	0	0	0	0	0
Juni 2020	11	2	0	0	0	2
Gesamtergebnis	143	108	3	81	0	24

Der nachfolgenden Tabelle kann die Verteilung der Kirchenasylmeldungen mit Dublin-Bezug auf die Bundesländer entnommen werden:

Bundesland	Anzahl
Nordrhein-Westfalen	47
Hessen	32
Bayern	19
Niedersachsen	14
Berlin	6
Hamburg	4
Thüringen	4
Rheinland-Pfalz	3
Mecklenburg-Vorpommern	3
Bremen	3
Schleswig-Holstein	3
Baden-Württemberg	2
Brandenburg	1
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	1
Gesamtergebnis	143

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung von Kirchenmitgliedern („Joachimsthaler Appell“, Schreiben an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2020), bis zur Klärung der Rechtslage auf weitere Verlängerungen der Überstellungsfristen von sechs auf 18 Monate in Fällen des offenen Kirchenasyls zu verzichten, vor dem Hintergrund, dass nach der überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte (vgl. <https://www.asyl.net/view/detail/News/weitere-verschaerfungen-beim-kirchenasyl-und-neue-obergerichtliche-entscheidungen/>) bei einem offenen Kirchenasyl, d. h. wenn den Behörden der Aufenthaltsort der Betroffenen bekannt ist, nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Betroffenen „flüchtig“ im Sinne der Dublin-Verordnung sind, und vor dem Hintergrund, dass nach Einschätzung der Fragestellenden eine gerichtliche Klärung dieser Rechtsfrage noch sehr lange dauern könnte, insbesondere, wenn ein Vorlageverfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hinzukäme (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat ihren Meinungsbildungsprozess zur Auswirkung dieser Rechtsprechung und zu einem etwaigen Handlungsbedarf noch nicht abgeschlossen.

9. Wie wird im BAMF aktuell, d. h. auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Frage der menschenwürdigen Unterbringung und eines gesicherten Zugangs zu einem fairen Asylverfahren in Italien bzw. in Griechenland (bitte differenzieren) bewertet, insbesondere mit Blick auf besonders schutzbedürftige Personen, und welche konkreten Regelungen und gegebenenfalls Einschränkungen für das Dublin-Verfahren gelten diesbezüglich (bitte so konkret wie möglich ausführen)?

Bei den im Rahmen des Dublinverfahrens zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt das BAMF stets alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten. Insbesondere bei vulnerablen Personen, u. a. solchen mit schweren Erkrankungen, wird geprüft, ob eine Überstellung rechtlich zulässig ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) führte aus (EuGH Urteil vom 19. März 2019 – C 163/17; siehe auch verb. Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C 438/17), dass Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dem entgegensteht, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, gemäß Artikel 29 der Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) in den nach dieser Verordnung grundsätzlich für die Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat überstellt wird, wenn dieser Antragsteller im Fall der Gewährung eines solchen Schutzes in diesem Mitgliedstaat aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta zu erfahren. Das BAMF prüft auf Basis der in der Entscheidung des EuGH genannten Maßstäbe jeden Einzelfall, hält jedoch grundsätzlich an Überstellungen nach Griechenland und Italien fest.

Gemäß Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 15. März 2017 und den Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 nahm das BAMF das Dublin-Verfahren mit Griechenland wieder auf. Übernahmeersuchen werden für nicht-vulnerable Personen gestellt, für die Griechenland ab dem 15. März 2017 zuständig geworden ist.

In jedem Fall wird eine individuelle Zusicherung bezüglich Aufnahme und Unterkunft sowie Durchführung des Asylverfahrens gemäß EU-Standards erbeten. Vor diesem Hintergrund laufen Antragsteller derzeit in Griechenland nicht Ge-

fahr, aufgrund systemischer Mängel des Asylsystems einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Dem BAMF liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Italien die in der Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie festgelegten Regelungen zur Unterbringung und Zugang zu einem Asylverfahren – insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie – nicht einhält.

10. Wie viele Asylanträge wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden in diesen Zeiträumen als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
				davon unzulässig (nach § 29 (Abs. 1 Nr. 1 AsylG))	davon Einstellungen
1. Quartal 2020	42.242	12.867	5.505	5.482	23
2. Quartal 2020	36.549	8.218	2.382	2.372	10

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
	davon Schutz im Mitgliedstaat		
1. Quartal 2020	42.242	12.867	1.479
2. Quartal 2020	36.549	8.218	1.737

11. Welche statistischen Angaben können zu Rechtsmitteln gegen Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF wegen „Schutz im Mitgliedstaat“ für das bisherige Jahr 2020 gemacht werden (Zahl der Klagen und Eilanträge, differenzierte Darstellung der Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen, auch nach den zehn Hauptherkunftsländern differenziert)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Entscheidungen zu Eilanträgen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Schutz in MS) im Zeitraum 01.01. – 31.05.2020 (Stand 15.07.2020)			
	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Gesamt	760	99	859
darunter:			
Syrien, Arabische Republik	335	34	369
Irak	114	16	130
Somalia	96	20	116
Afghanistan	59	6	65
Nigeria	58	5	63
Ungeklärt	17	7	24
Jemen	17	1	18

Entscheidungen zu Eilanträgen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Schutz in MS) im Zeitraum 01.01. – 31.05.2020 (Stand 15.07.2020)			
	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Gesamt	760	99	859
darunter:			
Eritrea	15	2	17
Iran, Islamische Republik	10	1	11
Äthiopien	8		8

Klagen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Schutz in MS) im Zeitraum 01.01. – 31.05.2020 (Stand 15.07.2020)	
Gesamt	2.462
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	1.019
Afghanistan	334
Irak	331
Somalia	281
Nigeria	132
Ungeklärt	93
Eritrea	84
Iran, Islamische Republik	28
Sudan	15
Gambia	15

01.01.-31.05.2020 (Stand 15.07.2020)		Gerichtsentscheidungen gegen Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (Schutz in MS)					
HKL	Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungsverbot	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigung	Abschiebungsandrohung	Gesamt
	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	
Gesamt	1	0	898	18	3.272	4	4.193
darunter:							
Syrien, Arabische Republik	1	0	497	6	1.616	1	2.121
Irak	0	0	168	0	459	2	629
Afghanistan	0	0	96	0	269	1	366
Somalia	0	0	43	1	310	0	354
Nigeria	0	0	9	2	160	0	171
Ungeklärt	0	0	23	4	89	0	116
Eritrea	0	0	5	1	95	0	101
Iran, Islamische Republik	0	0	29	0	52	0	81
Russische Föderation	0	0	0	3	45	0	48
Staatenlos	0	0	1	0	35	0	36

Eine Auswertung nach dem Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich.

12. Wie ist die Erklärung von Bundesinnenminister Horst Seehofer, ein rechtsstaatliches Asylverfahren sei in der Kürze der Zeit gar nicht möglich (epd, 23. September 2019), weshalb er Vor-Prüfungen vor einer Umverteilung von aus Seenot Geretteten in andere Mitgliedstaaten ablehne, damit vereinbar, dass er in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2020 erklärte, die von der Bundesregierung vorgeschlagenen verpflichtenden Vor-Prüfungen an den EU-Außengrenzen müssten rechtsstaatlich einwandfrei erledigt werden (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Ausgestaltung des Verfahrens an der EU-Außengrenze ist Gegenstand der europäischen Reformdebatte zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und Gegenstand eines fortlaufenden Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung.

13. Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für den Erhalt des Selbsteintrittsrechts in der Dublin-Verordnung einsetzen, bzw. in welchem Umfang soll es nach ihrer Auffassung ein solches Selbsteintrittsrecht künftig noch geben (bitte darlegen und begründen), und welche Überlegungen spielt dabei der Umstand, dass mit einem Wegfall des Selbsteintrittsrechts auch die rechtliche Grundlage für humanitäre Entscheidungen im Einzelfall, z. B. im Rahmen des Kirchenasyls, oder für politische Entscheidungen, wie im Herbst 2015, wegfallen würde (bitte so differenziert wie möglich antworten)?

Die Ausgestaltung des künftigen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens und die damit im Zusammenhang stehende Frage der Ausgestaltung des sog. Selbsteintrittsrechts ist Gegenstand der europäischen Reformdebatte zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und Gegenstand eines fortlaufenden Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung.

14. Wie viele Übernahmesuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen), bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten im ersten Halbjahr 2020 durch das BAMF entschieden wurde (nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenziert)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich grundsätzlich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen:

1. Quartal 2020	Übernahmesuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmesuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmesuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmesuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	391	216	81	178	125	99
Belgien	215	136	42	570	312	110
Bulgarien	158	73	10	1		
Schweiz	292	154	55	261	181	98
Zypern	16	8	2	12	1	2
Tschechien	89	80	21	18	16	7
Dänemark	158	85	31	51	36	21
Estland	9	6	4			
Griechenland	2.195	83	4	498	172	111

1. Quartal 2020	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Spanien	738	212	67	27	10	
Finnland	75	54	20	19	14	12
Frankreich	1.340	901	305	2.272	1.376	443
Kroatien	250	178	28	15		
Ungarn	5			8	8	8
Irland				23	12	
Island	9			4	2	4
Italien	1.877	1.474	360	298	266	35
Liechtenstein	1					
Litauen	137	130	3	5	3	3
Luxemburg	34	14	6	46	36	16
Lettland	55	48	3			
Malta	32	12	9	15	2	
Niederlande	534	340	119	746	622	248
Norwegen	72	25	13	19	14	14
Polen	528	469	72	17	12	2
Portugal	87	68	44	36	23	2
Rumänien	206	146	16	5		1
Schweden	748	600	102	119	90	25
Slowenien	63	46	12	5	3	3
Slowakei	31	27	3	3	3	
Vereinigtes Königreich	37	23	5	246	108	14
Gesamt	10.382	5.608	1.437	5.517	3.447	1.278

2. Quartal 2020	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	159	97	2	50	35	9
Belgien	97	49	1	156	149	22
Bulgarien	25	5		1	1	
Schweiz	79	47	1	91	76	11
Zypern	4	5		1		
Tschechien	11	36		2	2	1
Dänemark	11	9		23	15	2
Estland		3				
Griechenland	558	116		245	166	7
Spanien	180	54		7	7	
Finnland	22	17		5	7	
Frankreich	301	233	4	895	586	49
Kroatien	69	69		6	1	
Ungarn	3	1		2	3	
Irland	2	1		3		
Island	3			1	1	
Italien	449	465	2	79	86	12
Liechtenstein	1					
Litauen	50	59	1			
Luxemburg	6	3	2	12	10	
Lettland	13	18				
Malta	4	1		1		
Niederlande	195	191	11	121	144	19

2. Quartal 2020	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Norwegen	23	8		5	6	
Polen	98	115		3	5	1
Portugal	19	27		20	19	1
Rumänien	146	96				
Schweden	192	137	2	40	45	2
Slowenien	34	19		5		
Slowakei	6	11		1		
Vereinigtes Königreich	12	12	1	441	159	
Gesamt	2.772	1.904	27	2.216	1.523	136

	1. Halbjahr 2020
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	3.785
davon	
Art. 3 II Dublin III	1
Art. 8 I Dublin III	125
Art. 8 II Dublin III	62
Art. 8 IV Dublin III	17
Art. 9 Dublin III	271
Art. 10 Dublin III	106
Art. 11 a) Dublin III	30
Art. 11 b) Dublin III	13
Art. 12 I Dublin III	6
Art. 12 II Dublin III	11
Art. 12 IV Dublin III	77
Art. 13 I Dublin III	2
Art. 13 II Dublin III	5
Art. 16 I Dublin III	20
Art. 16 II Dublin III	1
Art. 17 II Dublin III	264
Art. 18 I a) Dublin III	2
Art. 18 I b) Dublin III	39
Art. 18 I c) Dublin III	2
Art. 18 I d) Dublin III	39
Art. 18 II Dublin III	1
Art. 19 I Dublin III	1
Art. 19 II Dublin III	419
Art. 19 III Dublin III	302
Art. 20 III Dublin III	1
Art. 22 VII Dublin III	1
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	303
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1.572
Sonstige	92

	1. Halbjahr 2020
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	5.005
davon	
Art. 8 I Dublin III	128
Art. 8 II Dublin III	29
Art. 8 III Dublin III	2
Art. 9 Dublin III	94

	1. Halbjahr 2020
Zustimmungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten gesamt	5.005
davon	
Art. 10 Dublin III	58
Art. 11 a) Dublin III	1
Art. 12 I Dublin III	18
Art. 12 II Dublin III	207
Art. 12 III Dublin III	18
Art. 12 IV Dublin III	411
Art. 13 I Dublin III	3
Art. 13 II Dublin III	1
Art. 14 I Dublin III	5
Art. 14 II Dublin III	1
Art. 16 I Dublin III	2
Art. 17 II Dublin III	43
Art. 18 I a Dublin III	55
Art. 18 I b Dublin III	416
Art. 18 I c Dublin III	117
Art. 18 I d Dublin III	3.357
Art. 19 I Dublin III	1
Art. 19 II Dublin III	2
Art. 20 V Dublin III	4
Art. 22 VII Dublin III	7
Art. 25 II Dublin III	25

15. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten basierten im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte jeweils im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen differenzieren, differenziert nach Mitgliedstaaten und nach Übernahmeersuchen Deutschlands bzw. an Deutschland; bitte zur Klarstellung auch noch einmal die Tabellen für die Jahre 2018 und 2019 wiedergeben, da nach Ansicht der Fragestellenden die grafische Darstellung in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/17100 nicht korrekt war)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2020	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in Prozent	absolut	In Prozent		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Österreich	216	1	0,5	3	1,4	125				
Belgien	136					312	1	0,3	2	0,6
Bulgarien	73									
Schweiz	154			1	0,6	181			1	0,6
Zypern	8	4	50,0			1				
Tschechien	80					16				
Dänemark	85					36			1	2,8
Estland	6									
Griechenland	83			12	14,5	172	1	0,6		
Spanien	212	3	1,4	6	2,8	10				
Finnland	54					14				
Frankreich	901	5	0,6	16	1,8	1.376			6	0,4

1. Quartal 2020	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in Prozent	absolut	In Prozent		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Kroatien	178			1	0,6					
Ungarn						8				
Irland						12				
Island						2				
Italien	1.474	379	25,7	540	36,6	266			2	0,8
Litauen	130	1	0,8	12	9,2	3				
Luxemburg	14					36				
Lettland	48									
Malta	12					2				
Niederlande	340	2	0,6	4	1,2	622			4	0,6
Norwegen	25					14				
Polen	469	1	0,2	6	1,3	12				
Portugal	68	5	7,4	1	1,5	23				
Rumänien	146			2	1,4					
Schweden	600	2	0,3	1	0,2	90				
Slowenien	46					3				
Slowakei	27					3				
Vereinigtes Königreich	23			3	13,0	108			1	0,9
Summe	5.608	403	7,2	608	10,8	3.447	2	0,1	17	0,5

2. Quartal 2020	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	In Prozent	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Österreich	97					35				
Belgien	49			2	4,1	149				
Bulgarien	5					1				
Schweiz	47					76				
Zypern	5	1	20,0	4	80,0					
Tschechien	36					2				
Dänemark	9					15				
Estland	3									
Griechenland	116	92	79,3	17	14,7	166				
Spanien	54	3	5,6	1	1,9	7				
Finnland	17					7				
Frankreich	233	1	0,4	2	0,9	586	2	0,3		
Kroatien	69					1				
Ungarn	1					3				
Irland	1									
Island						1				
Italien	465	203	43,7	119	25,6	86			2	2,3
Litauen	59	1	1,7							
Luxemburg	3					10				
Lettland	18									
Malta	1									
Niederlande	191			1	0,5	144				
Norwegen	8			1	12,5	6				

2. Quartal 2020	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	In Prozent	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Polen	115					5				
Portugal	27	7	25,9			19				
Rumänien	96									
Schweden	137					45			1	2,2
Slowenien	19									
Slowakei	11									
Vereinigtes Königreich	12					159			2	1,3
Summe	1.904	308	16,2	147	7,7	1.523	2	0,1	5	0,3

2019	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Österreich	1.078			1	0,1	580	1	0,2		
Belgien	579			2	0,3	1.069	1	0,1	9	0,8
Bulgarien	277			2	0,7	9	1	11,1		
Schweiz	729			5	0,7	763			5	0,7
Zypern	18			5	27,8	5				
Tschechien	514	4	0,8	2	0,4	38				
Dänemark	545			2	0,4	186				
Estland	57									
Griechenland	576	5	0,9	8	1,4	583	21	3,6	2	0,3
Spanien	1.653	438	26,5	141	8,5	15				
Finnland	369	2	0,5	2	0,5	60				
Frankreich	3.850	73	1,9	96	2,5	6.266	5	0,1	20	0,3
Kroatien	405	3	0,7			5				
Ungarn	12			7	58,3	17				
Irland	5	1	20,0			132				
Island	6			1	16,7	19			3	15,8
Italien	11.478	1.941	16,9	3.994	34,8	1.115	1	0,1	7	0,6
Liechtenstein	1					4				
Litauen	455	7	1,5	3	0,7	4				
Luxemburg	45					148				
Lettland	194					1				
Malta	150					22				
Niederlande	1.364	18	1,3	29	2,1	2.657	3	0,1	8	0,3
Norwegen	207	1	0,5	1	0,5	52				
Polen	1.681	1	0,1	1	0,1	32				
Portugal	631	7	1,1	8	1,3	70				
Rumänien	396			3	0,8	10				
Schweden	2.062	1	0,0	5	0,2	339			1	0,3
Slowenien	271			1	0,4	24				
Slowakei	144					3				
Vereinigtes Königreich	42	1	2,4	5	11,9	411			2	0,5
Gesamt	29.794	2.503	8,4	4.324	14,5	14.639	33	0,2	57	0,4

2018	Zustimmungen der Mitgliedstaaten					Zustimmungen Deutschlands				
	Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Alle Zustimmungen	darunter Artikel 22 Absatz 7 Dublin III		darunter Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Österreich	1.289	4	0,3	3	0,2	971	3	0,3	19	2,0
Belgien	665	2	0,3	2	0,3	1.117			12	1,1
Bulgarien	420	2	0,5	18	4,3	31			1	3,2
Schweiz	1.147			15	1,3	1.029	2	0,2	21	2,0
Zypern	24	3	12,5	4	16,7	2				
Tschechien	489	1	0,2	2	0,4	58				
Dänemark	883			3	0,3	243			2	0,8
Estland	75									
Griechenland	183	5	2,7	11	6,0	986	40	4,1		
Spanien	2.558	281	11,0	144	5,6	2				
Finnland	665			2	0,3	53				
Frankreich	3.154	52	1,6	77	2,4	5.581	9	0,2	48	0,9
Kroatien	325			2	0,6	5				
Ungarn	178			135	75,8	29				
Irland	4					58			1	1,7
Island	13					33	1	3,0	8	24,2
Italien	16.116	5.096	31,6	8.777	54,5	1.854	4	0,2	40	2,2
Liechtenstein	1					19			1	5,3
Litauen	597	194	32,5	16	2,7	14				
Luxemburg	39					275			1	0,4
Lettland	198									
Malta	159	6	3,8	7	4,4	13			1	7,7
Niederlande	1.438	7	0,5	15	1,0	2.743	1	0,0	34	1,2
Norwegen	545			4	0,7	69	1	1,4	1	1,4
Polen	1.879	4	0,2			54				
Portugal	468	9	1,9			27				
Rumänien	766			3	0,4	16			3	18,8
Schweden	2.853			23	0,8	327	1	0,3		
Slowenien	362	5	1,4	2	0,6	14				
Slowakei	180			1	0,6	4				
Vereinigtes Königreich	65			4	6,2	460	1	0,2	8	1,7
Gesamt	37.738	5.671	15,0	9.270	24,6	16.087	63	0,4	201	1,2

16. Wie viele Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gab es im ersten bzw. zweiten Quartal 2020, differenziert nach Bundesländern (anknüpfend an die Aufenthaltsorte der Asylsuchenden bzw. die Zuständigkeit für die Durchführung der Überstellungen), und welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Zustimmungen zur Übernahme dem gegenüberstanden, nach Bundesländern differenziert (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
1. Quartal 2020	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	5.608	1.437
davon		
Baden-Württemberg	743	175

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
1. Quartal 2020	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	5.608	1.437
davon		
Bayern	780	221
Berlin	235	47
Brandenburg	267	49
Bremen	40	4
Hamburg	134	61
Hessen	338	108
Mecklenburg-Vorpommern	107	11
Niedersachsen	358	89
Nordrhein-Westfalen	1.102	322
Rheinland-Pfalz	284	104
Saarland	28	5
Sachsen	301	27
Sachsen-Anhalt	146	49
Schleswig-Holstein	361	48
Thüringen	141	46
unbekannt	243	71

Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten		
2. Quartal 2020	Zustimmungen	Überstellungen
gesamt	1.904	27
davon		
Baden-Württemberg	186	
Bayern	276	6
Berlin	86	2
Brandenburg	77	
Bremen	11	
Hamburg	37	
Hessen	115	
Mecklenburg-Vorpommern	18	2
Niedersachsen	134	4
Nordrhein-Westfalen	494	7
Rheinland-Pfalz	89	3
Saarland	10	
Sachsen	92	
Sachsen-Anhalt	48	1
Schleswig-Holstein	98	2
Thüringen	60	
unbekannt	73	

17. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das bisherige Jahr 2020 (bitte nach Zielstaaten differenziert angeben), und inwieweit ist die Auffassung der Fragestellenden zutreffend, dass Gerichte solche Eilanträge formell ablehnen, wenn Deutschland durch Fristablauf oder Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts zuständig geworden ist (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.05.2020 (Stand 15.07.2020)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	77	13	90
Bulgarien	71	24	95
Dänemark	20	8	28
Estland	13	2	15
Finnland	28	4	32
Frankreich	487	87	574
Griechenland	108	34	142
Italien	1.206	604	1.810
Kroatien	133	40	173
Lettland	48	7	55
Litauen	83	6	89
Luxemburg	5		5
Malta	7	5	12
Niederlande	175	25	200
Norwegen	17	6	23
Österreich	153	11	164
Polen	285	59	344
Portugal	78	15	93
Rumänien	113	19	132
Schweden	226	21	247
Schweiz	90	12	102
Slowakei	16	6	22
Slowenien	20	2	22
Spanien	157	25	182
Tschechien	72	9	81
Vereinigtes Königreich	4	2	6
Zypern	6	3	9

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vom BAMF veröffentlichten Gerichtsstatistik nicht um die amtliche Gerichtsstatistik handelt. Statistische Daten zu den Justizgeschäftsstatistiken liegen der Bundesregierung für das laufende Jahr noch nicht vor. Auch enthält die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verwaltungsgerichtsstatistik keine Angaben zu den Herkunftsländern. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des BAMF sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARiS generiert.

Sofern Deutschland durch Fristablauf zuständig geworden ist, wird den Eilanträgen regelmäßig stattgegeben. Wird der Dublin-Bescheid vor Entscheidung zum Eilrechtsschutz aufgehoben, hat sich das Hauptsacheverfahren erledigt, sodass der Antrag auf Eilrechtsschutz regelmäßig abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt wird.

Hat sich Deutschland durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts für zuständig erklärt, wird der Dublin-Bescheid umgehend aufgehoben, sodass sich das Hauptsacheverfahren erledigt. In dieser Konstellation werden Anträge auf Eilrechtsschutz in der Regel abgelehnt bzw. das Verfahren eingestellt.

18. In wie vielen Fällen wurde im ersten bzw. zweiten Quartal 2020 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle, in denen Griechenland nach der Dublin III-VO zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde.

Übernahmeersuchen an Griechenland 1. Quartal 2020	
Herkunftsländer gesamt:	2.195
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	731
Afghanistan	375
Türkei	365
Irak	316
Iran, Islamische Republik	117
Ungeklärt	72
Somalia	31
Kamerun	27
Libanon	19
Ägypten	17

Übernahmeersuchen an Griechenland 2. Quartal 2020	
Herkunftsländer gesamt:	558
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	165
Afghanistan	138
Türkei	72
Irak	71
Iran, Islamische Republik	27
Ungeklärt	26
Staatenlos	7
Russische Föderation	6
Kongo, Demokratische Republik	5
Armenien	4

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das BAMF jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2020	
Herkunftsländer gesamt	143
darunter:	
Türkei	41
Syrien, Arabische Republik	37
Afghanistan	33
Irak	17
Iran, Islamische Republik	7

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2020	
Herkunftsländer gesamt	143
darunter:	
Armenien	5
Kamerun	2
Nigeria	1

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2020	
Herkunftsländer gesamt	46
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	17
Afghanistan	11
Türkei	10
Irak	4
Nigeria	3
Somalia	1

- a) Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach dem EU-Recht wurden 2019 bislang für wie viele Personen ausgesprochen?

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erhielt das BAMF für 574 Personen Zustimmungen i. S. d. Fragestellung.

- b) Welche aktuellen Erkenntnisse hat das BAMF über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten (bitte ausführen)?

Dem BAMF liegen derzeit keine Erkenntnisse über den Verbleib, die Unterbringung und das weitere Asylverfahren der nach Griechenland bislang Zurücküberstellten vor.

19. Wie ist die Dauer von Dublin-Verfahren im ersten bzw. zweiten Quartal 2020, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist der inhaltliche Ausgang der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte jeweils nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
1. Quartal 2020	1,6
2. Quartal 2020	3,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
1. Quartal 2020	18,7	2.907
darunter:		
Nigeria	17,6	519
Irak	18,7	281
Iran, Islamische Republik	17,2	273
Afghanistan	18,5	221
Russische Föderation	20,0	167

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
2. Quartal 2020	22,2	4.173
darunter:		
Nigeria	19,2	781
Iran, Islamische Republik	21,7	466
Irak	23,2	374
Afghanistan	22,9	357
Russische Föderation	26,2	268

1. Quartal 2020	Anerkennung	Flüchtlings- schutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrens- erledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt:	13	224	201	167	1.511	791	2.907
darunter:							
Nigeria		12	1	17	291	198	519
Irak		9	6	18	130	118	281
Iran, Islamische Republik	3	61	1	2	173	33	273
Afghanistan	2	19	1	57	51	91	221
Russische Föderation	5			1	113	48	167
Syrien, Arabische Republik		17	91	8		16	132
Eritrea		6	59	23	26	4	118
Guinea		2			86	19	107
Türkei	3	46	1		45	10	105
Somalia		11	1	19	28	30	89

2. Quartal 2020	Anerkennung	Flüchtlings- schutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrens- erledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt:	8	232	235	225	2.472	1.001	4.173
darunter:							
Nigeria		13	2	19	475	272	781
Iran, Islamische Republik		64	10	7	328	57	466
Irak	1	19	10	17	219	108	374
Afghanistan		29	13	100	98	117	357
Russische Föderation			5	1	181	81	268

2. Quartal 2020	Anerkennung	Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Ablehnung	sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
Gesamt:	8	232	235	225	2.472	1.001	4.173
darunter:							
Guinea		11	3	2	122	23	161
Syrien, Arabische Republik		5	121	2		5	133
Eritrea		3	38	34	31	13	119
Türkei	4	50			60	5	119
Aserbaidschan		1		1	94	6	102

Eine Auswertung nach dem Mitgliedstaat ist statistisch nicht möglich.

20. Wie viele Übernahmesuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es im ersten bzw. zweiten Quartal 2020?

Wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, bzw. wie viele Ersuchen wurden mit welchen Gründen abgelehnt, und wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland gab es in diesem Zeitraum (bitte tabellarisch wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/14079 darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ersuchen von Griechenland	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
gesamt:	498	245
davon familiäre Gründe:		
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	96	92
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	9	3
Art. 9 Dublin III	178	68
Art. 10 Dublin III	71	18
Art. 11 Dublin III	6	0
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	3	2
Art. 16 Abs. 2 Dublin III	1	0
Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	88	55

Zustimmungen des BAMF an Griechenland	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
gesamt	172	166
davon familiäre Gründe:		
Art. 8 I Dublin III	53	69
Art. 8 II Dublin III	18	11
Art. 8 III Dublin III	1	1
Art. 9 Dublin III	54	33
Art. 10 Dublin III	31	21
Art. 16 I Dublin III	1	1
Art. 17 II Dublin III	11	29

Ablehnungen des BAMF an Griechenland	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
gesamt	616	358
davon familiäre Gründe:		
Art. 8 I Dublin III	75	66
Art. 8 II Dublin III	40	30
Art. 9 Dublin III	177	117
Art. 10 Dublin III	88	25
Art. 11 a) Dublin III	1	0
Art. 16 I Dublin III	17	6
Art. 17 II Dublin III	164	90

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	1. Quartal 2020	2. Quartal 2020
gesamt	111	7
davon aus familiären Gründen:		
Art. 8 I Dublin III	23	3
Art. 8 II Dublin III	5	0
Art. 9 Dublin III	32	4
Art. 10 Dublin III	13	0
Art. 16 I Dublin III	6	0
Art. 17 II Dublin III	26	0

21. Wie viele Remonstrationsen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im bisherigen Jahr 2020 (bitte nach Monaten auflisten) in Bezug auf Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung?

Die Angaben zu Remonstrationsen von Griechenland an Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Remonstrationsen von Griechenland	
Jan – Jun 2020	540
davon:	
Jan 20	89
Feb 20	127
Mrz 20	136
Apr 20	103
Mai 20	43
Jun 20	42

Remonstrationsen von Griechenland	Jan – Jun 2020
gesamt	540
davon familiäre Gründe:	
Art. 8 Abs. 1 Dublin III	66
Art. 8 Abs. 2 Dublin III	17
Art. 9 Dublin III	62
Art. 10 Dublin III	316
Art. 16 Abs. 1 Dublin III	6

Antworten des BAMF auf Remonstrationen von Griechenland		
Jan – Juni 2020	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	399	185
darunter familiäre Gründe:		
Art. 8 I Dublin III	59	67
Art. 8 II Dublin III	33	18
Art. 8 III Dublin III		1
Art. 9 Dublin III	92	40
Art. 10 Dublin III	53	33
Art. 16 I Dublin III	16	1
Art. 17 II Dublin III	130	25

22. Wieso gibt es innerhalb des BAMF keine ermessensleitenden Regelungen zur Wahrnehmung von Ermessensspielräumen, die die Dublin-Verordnung bietet, etwa zum Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin-VO, aber auch insgesamt zum Umgang mit humanitären Härtefällen und Sondersituationen bei Überstellungen bzw. im Dublin-Verfahren (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/17100; bitte nachvollziehbar darstellen)?

Das BAMF übt das Selbsteintrittsrecht einzelfallbezogen aus. Dabei wird das Selbsteintrittsrecht bei Personen ausgeübt, bei denen die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat eine besondere, außergewöhnliche Härte darstellen würde. Das BAMF kann insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen.

23. Innerhalb welcher Frist und aufgrund welcher Bestimmung der Dublin-Verordnung (bitte genau bezeichnen und begründen) müssen nach Auffassung des BAMF Asylsuchende in den griechischen Hotspots gegenüber den griechischen Behörden geltend machen, dass sie zu Verwandten in Deutschland wollen, bzw. müssen griechische Behörden diesen Wunsch gegenüber dem BAMF äußern (bitte konkret das Verfahren darstellen), und gilt bei dieser Fristberechnung das Datum des ersten Asylgesuchs oder das der formellen Asylantragstellung (bitte auch hierfür die genaue Rechtsgrundlage nennen und begründen)?

Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird.

Die Dublin III-VO ist daher ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren, welches zur Beschleunigung der Prüfung von Asylanträgen zwingende Fristen enthält. Diese Fristen sind zur eindeutigen Zuständigkeitsbestimmung einzuhalten. Werden die Fristen zur Stellung eines Übernahmeersuchens von einem Mitgliedstaat nicht eingehalten, so wird gemäß Artikel 21 Absatz 1 bzw. Artikel 23 Absatz 3 Dublin III-VO dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Auf die Einhaltung dieser Fristen kann sich ein Antragsteller auch berufen.

Folgende Fristen, innerhalb derer ein Ersuchen um Übernahme an einen Mitgliedstaat gerichtet werden können, gibt die Dublin III-VO vor:

- a) Aufnahmegesuch gem. Artikel 21 Absatz 1 Dublin III-VO:

Grundsätzlich gilt hier eine Frist von drei Monaten nach Antragstellung innerhalb derer ein Mitgliedstaat ersucht werden kann, den Antragsteller aufzuneh-

men. Falls eine EURODAC-Treffermeldung vorliegt, ist das Gesuch innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Treffermeldung zu stellen.

b) Wiederaufnahmegesuch gem. Artikel 23 Absatz 2 Dublin III-VO:

Liegen andere Beweismittel vor als Angaben aus dem EURODAC-System, so ist das Wiederaufnahmegesuch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an einen anderen Mitgliedstaat zu richten. Bei Vorliegen einer EURODAC-Treffermeldung ist ein Wiederaufnahmegesuch innerhalb von zwei Monaten zu stellen.

Sobald ein Antrag auf internationalen Schutz im Sinne des Artikel 20 Absatz 2 Dublin III-VO in einem Mitgliedstaat gestellt wird, unterrichten seine zuständigen Behörden den Antragsteller über die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere über das persönliche Gespräch gemäß Artikel 5 Dublin III-VO und die Möglichkeit, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung in den Mitgliedstaaten zu machen, einschließlich der Mittel, mit denen der Antragsteller diese Angaben machen kann (Artikel 4 Dublin III-VO). Das persönliche Gespräch wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 1 entschieden wird (Artikel 5 Absatz 3 Dublin III-VO).

Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Bei einem nicht in schriftlicher Form gestellten Antrag sollte die Frist zwischen der Abgabe der Willenserklärung und der Erstellung eines Protokolls so kurz wie möglich sein (Artikel 20 Absatz 2 Dublin III-VO). Mit Urteil des EuGH vom 26. Juli 2017 (C-670/16 – „Mengesteab“) wurde der Zeitpunkt der Antragstellung präzisiert. Nach diesem Urteil des EuGH gilt ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt, wenn der mit der Durchführung der sich aus der Dublin III-Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, oder, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen – und nicht das Schriftstück selbst oder eine Kopie davon – zugegangen sind. Die Frist zur Stellung eines Ersuchens um Übernahme an einen anderen Mitgliedstaat errechnet sich daher nicht ab förmlicher Antragstellung, sondern ab Kenntnis der zuständigen Behörde vom Asylgesuch.

24. Inwieweit wird durch das BAMF bei Wünschen nach einer Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-Verordnung berücksichtigt, dass es in den griechischen Hotspots aufgrund der Überlastungsbedingungen zu einer Verzögerung bei der Asylantragstellung bzw. zu fehlenden Informationen für die Asylsuchenden und verzögerten behördlichen Bearbeitungen oder einer verzögerten Vorlage von Dokumenten kommen kann, und wie wird dem Kindeswohl, insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Rechnung getragen, wenn formelle Fristen bei dem Wunsch nach Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung versäumt werden oder geforderte Dokumente nicht zeitgerecht vorgelegt werden können, insbesondere wenn dies durch die Betroffenen unverschuldet geschieht, etwa aufgrund der Überlastungsbedingungen vor Ort (bitte konkret darlegen)?

Im Hinblick auf die Anwendung der in den Artikeln 8, 10 und 16 Dublin III-VO genannten Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle vorliegenden Indizien für den Aufenthalt von Familienangehörigen, Verwandten oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung des Antragstellers im Ho-

heitsgebiet eines Mitgliedstaats, sofern diese Indizien vorgelegt werden, bevor ein anderer Mitgliedstaat dem Gesuch um Aufnahme- oder Wiederaufnahme der betreffenden Person gemäß den Artikeln 22 und 25 Dublin III-VO stattgegeben hat, und sofern über frühere Anträge des Antragstellers auf internationalen Schutz noch keine Erstscheidung in der Sache ergangen ist.

Für die Zwecke der Dublin III-VO ist die Situation eines mit dem Antragsteller einreisenden Minderjährigen, der der Definition des Familienangehörigen entspricht, untrennbar mit der Situation seines Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz dieses Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn der Minderjährige selbst kein Antragsteller ist, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient. Ebenso wird bei Kindern verfahren, die nach der Ankunft des Antragstellers im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geboren werden, ohne dass ein neues Zuständigkeitsverfahren für diese eingeleitet werden muss.

Artikel 17 Absatz 2 der Dublin III-VO soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich aus humanitären Gründen für die Prüfung eines Antrags zuständig zu erklären. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft. Ersuchen von Griechenland, wie von anderen Mitgliedstaaten, werden grundsätzlich beantwortet. Die Verantwortung für die fristgemäße Stellung von Ersuchen an die Bundesrepublik sowie die fristgemäße Überstellung von Personen aus Griechenland nach Deutschland liegt bei den zuständigen griechischen Behörden.

Das BAMF beantwortet Ersuchen aus Griechenland grundsätzlich fristgemäß.

Im Rahmen des rechtlich Möglichen unterstützt Deutschland Griechenland durch die Übersetzung von Dokumenten, die aus Griechenland übersandt werden. In Fällen von Familienzusammenführungen, bei denen eine mögliche Zusammenführung auf Dokumenten beruht, wird so eine etwaige Verfristung verhindert. Zusätzlich erfolgt durch das BAMF eine erneute Überprüfung von Verfahren aus Griechenland in jenen Fällen, in denen verspätet relevante Unterlagen, relevante Indizien oder aber relevante Beweise, die eine Familienzusammenführung nach sich ziehen können, übersandt werden.

25. Wie bewertet es die Bundesregierung, wenn von den am 18. April 2020 aus Griechenland nach Deutschland übernommenen 47 unbegleiteten Flüchtlingskindern 18 in Deutschland lebende Verwandte hatten, aber keines dieser Kinder einen Anspruch auf Überstellung nach Deutschland im Rahmen der Dublin-Verordnung realisieren konnte und auch keines im Rahmen der humanitären Ermessensregelungen der Dublin-VO nach Deutschland überstellt wurde (vgl. Nachbeantwortung durch das Bundesinnenministerium vom 14. Mai 2020 auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 22. April 2020), und wie lange lebten diese 47 Kinder zuvor in den griechischen Hotspots (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung kommt zu keiner anderen Bewertung als im Rahmen der Nachbeantwortung durch das BMI vom 14. Mai 2020 auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 22. April 2020.

Wie lange die 47 unbegleiteten Minderjährigen nach Erkenntnissen der Bundesregierung auf den griechischen Inseln lebten, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dauer der Unterbringung auf den griechischen Inseln vor Überstellung nach Deutschland am 18. April 2020	Anzahl der Betroffenen unter den insgesamt 47 unbegleiteten Minderjährigen	Datum ihrer Einreise in Griechenland
bis zu 3 Monaten	16	zwischen 18. Januar 2020 und 1. März 2020
bis zu 6 Monaten	21	zwischen 18. Oktober 2019 und 17. Januar 2020
bis zu 9 Monaten	6	zwischen 18. Juli 2019 und 17. Oktober 2019
bis zu 12 Monaten	2	zwischen 18. April 2019 und 17. Juli 2019
länger als 12 Monate	2	vor dem 18. April 2019

Stichtag für die von der Europäischen Kommission koordinierte, freiwillige Übernahme von Minderjährigen aus Griechenland ist gemäß der auf europäischer Ebene gemeinsam vereinbarten „Standard Operating Procedures“ der 1. März 2020. Um für das Verfahren in Betracht zu kommen, müssen die Minderjährigen also bis zum 1. März 2020 in Griechenland eingereist sein.

26. Hat es inzwischen eine Überstellung nach Ungarn gegeben, nachdem dies seit Mai 2017 nicht mehr der Fall war (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 21a auf Bundestagsdrucksache 19/8340), und liegen inzwischen einzelfallbezogene Zusicherungen Ungarns über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender vor (bitte ausführen)?

Es erfolgten weder Überstellungen nach Ungarn noch wurden seitens Ungarn einzelfallbezogene Zusicherungen über eine EU-rechtskonforme Behandlung überstellter Asylsuchender abgegeben.

27. Liegen inzwischen Bewertungen der Juristischen Dienste der EU-Kommission und des Rates zu der Frage einer Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Artikel 27 Absatz 4 Dublin-VO vor (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2c auf Bundestagsdrucksache 19/20299), wenn nein, warum nach Kenntnis der Bundesregierung nicht, wenn ja, was beinhalten diese im Kern (bitte darlegen)?

Die genannten Stellungnahmen der Juristischen Dienste der Europäischen Kommission und des Rates liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Juristische Dienst des Rates verwies in der Vergangenheit darauf, dass er üblicherweise nur zu laufenden Rechtssetzungsverfahren, nicht aber zu Fragen der Umsetzung von Rechtsakten Stellung nehme. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse dazu vor, weshalb die Stellungnahmen der juristischen Dienste nicht vorliegen.

28. Wie ist die Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten, von der der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Stephan Mayer in der 97. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu Tagesordnungspunkt 1 berichtete, wonach man sich den Fristablauf bei Dublin-Überstellungen nicht gegenseitig vorhalten wolle, damit vereinbar, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Fristablauf subjektive Rechte der Asylsuchenden folgen (vgl. <https://www.asyl.net/view/detail/News/eugh-zust-aendigungsuebergang-bei-ablauf-der-dublin-ueberstellungsfrist/>), über die sich die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Fragestellenden nicht einfach hinwegsetzen können (bitte ausführlich begründen), und wann und in welchem Rahmen wurde diese Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten auf welcher Rechtsgrundlage geschlossen (bitte genau darlegen und begründen)?

Die vom Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Mayer angesprochene Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten, wonach man sich Fristabläufe bei Dublin-Überstellungen nicht gegenseitig vorhalten wolle, war eine von mehreren möglichen Optionen im Rahmen der Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen, die von den Mitgliedstaaten diskutiert wurde, der jedoch im Ergebnis nicht gefolgt worden ist. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

29. Wie viele Asylsuchende gibt es aktuell, bei denen die Überstellungsfrist abgelaufen ist, bei wie vielen von diesen ist der Ablauf der Frist Folge der coronabedingten Aussetzung der Überstellungen, wie viele entsprechende Rechtsstreitverfahren sind diesbezüglich anhängig, und welche Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage liegen inzwischen vor (bitte ausführen)?

Mit Stand 29. Juli 2020 war bei 10.932 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten, die Überstellungsfrist abgelaufen. In 1.357 Fällen ist der Ablauf der Frist auf die coronabedingte Aussetzung der Überstellungen zurückzuführen. Aufgrund der coronabedingten Grenzschließungen ist bei 662 Personen, die an Deutschland überstellt werden sollten, die Überstellungsfrist abgelaufen.

Der zweite Teil der Frage kann nicht beantwortet werden, da diesbezüglich keine weitere statistische Differenzierung seitens des BAMF erfolgt.

30. Hält es die Bundesregierung für angemessen und verhältnismäßig, die komplizierte Rechtsfrage, ob Aussetzungen beim Fristablauf rechtlich überhaupt zulässig sind – was die EU-Kommission verneint (vgl. die Mündliche Frage 78 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Plenarprotokoll 19/155; Mitteilung der EU-Kommission vom 16. April 2020 zu Covid-19-Leitlinien im Asylbereich (C(2020)2516) –, in aufwändigen und langwierigen Rechtsstreitverfahren klären zu wollen, die womöglich erst nach einer Entscheidung des EuGH in letzter Instanz entschieden würden, was für die Schutzsuchenden mit einer jahrelangen Unsicherheit darüber verbunden wäre, welcher Mitgliedstaat in ihrem Fall für die Asylprüfung überhaupt zuständig ist (bitte begründen), und warum haben die Mitgliedstaaten der Einfachheit halber nicht vereinbart, dass sie in den fraglichen Fällen alle vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, so dass es eine klare und schnelle Regelung geben würde (bitte ausführen)?

Die Möglichkeit der behördlichen Unterbrechung der Überstellungsfrist wird durch Artikel 27 Absatz 4 Dublin III-VO i. V. m. § 80 Absatz 4 VwGO für Verfahren eröffnet, in denen ein Rechtsbehelf gegen die Dublinentscheidung an-

hängig ist. In anderen Fällen findet keine Berufung auf eine Unterbrechung der Überstellungsfrist statt.

Angesichts der Wiederaufnahme der Überstellungen mit den Mitgliedstaaten hat das BAMF die Unterbrechung der Überstellungsfrist aufgehoben. Darüber werden die Mitgliedstaaten vom BAMF sukzessive informiert.

Ist eine Überstellung innerhalb der Überstellungsfrist nicht möglich, wird das Dublin-Verfahren abgebrochen und der Asylantrag im nationalen Asylverfahren geprüft.

Das Selbsteintrittsrecht ist in der Dublin III-VO grundsätzlich als Einzelfallentscheidung ausgestaltet.

31. Wie viele Personen sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten), und welche diesbezüglichen Planungen gibt es?

In der Dublin-Gruppe des BAMF sind Personen im Umfang von 340 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) beschäftigt (Stand: 1. August 2020); hiervon sind 14 VZÄ im höheren Dienst, 167,47 VZÄ im gehobenen Dienst und 158,5 VZÄ im mittleren Dienst beschäftigt.

32. In welchem Umfang hat es bislang welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus ANKER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen nennen, differenziert nach Einrichtung und nach den Jahren 2019 bzw. 2020)?

Das bundesseitige Unterstützungsangebot an die Länder, die AnKER- oder funktionsgleiche Einrichtungen betreiben, bei Überstellungen umfasst den Transfer von zu überstellenden Personen aus der Einrichtung zu Flughafen/Seehafen/Landgrenze durch die Bundespolizei. Entsprechende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme dieser Unterstützung wurden bisher mit Hamburg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, dem Saarland und Sachsen abgeschlossen. Der Umfang der bisherigen Unterstützungsleistungen sowie die Planung weiterer Maßnahmen richtet sich nach standortbezogenen Gegebenheiten sowie vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen bei den beteiligten Behörden.

Eine Differenzierung zwischen AnKER Einrichtungen und funktionsgleichen Einrichtungen wird statistisch nicht erfasst.

Seit 2019 (Februar 2019 bis Juni 2020) kündigten die Bundesländer der Bundespolizei insgesamt 1.257 Personen an, davon wurden 429 Personen durch die Bundespolizei befördert und 268 tatsächlich überstellt.

BPOLD	Bundesland	Zeitraum	Ersuchen	transportierte Personen	vollzogene Ausreisen
Bad Bramstedt	MV (ab 07/2019)	2019 1. HJ 2020	241 75	45 9	36 6
Bad Bramstedt	SH (ab 01/2020)	1. HJ 2020	122	34	33
Hannover	HH (ab 02/2020)	1. HJ 2020	43	23	21
Koblenz	SL (ab 02/2019)	2019 1. HJ 2020	132 8	82 6	67 6
Pirna	SN (ab 05/2019)	2019 1. HJ 2020	164 82	49 7	26 7
Berlin	BB (ab 08/2019)	2019 1. HJ 2020	246 144	118 56	25 41
Gesamt		2019 1. HJ 2020	783 474	294 135	154 114